

Satzung

des eingetragenen Vereins „**Heimat und Kulturkreis Fußgönheim e.V.**“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Heimat- und Kulturkreis Fußgönheim e.V.**“ und ist unter der Nummer VR 1169 LU im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Der Verein wurde am 23. März 1968 gegründet, Sitz des Vereins ist 67136 Fußgönheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es

- das heimatische Brauchtum zu erforschen, zu bewahren und zu pflegen
- Bildung, Kunst und Kultur zu fördern
- den Denkmalschutz zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Schaffung von Museumseinrichtungen mit ständigen Ausstellungen
- die Unterstützung von Ausstellungen Brauchtum gebundener, kultureller und künstlerischer Art
- die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben
- die Pflege von Kunstsammlungen
- die Durchführung von Exkursionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Fußgönheim mit der Auflage, es für die Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils geltenden Fassung an.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden (§ 38 BGB).

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmegerüsts ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Widerspruch ist zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig und bindend mit einem Stimmverhältnis von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Belehrung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 4a

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Den Austritt hat das Mitglied dem Verein schriftlich mitzuteilen und er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Der Austritt des Mitgliedes aus dem Verein ist durch den Vorsitzenden dann zu bestätigen, wenn der Gesamtvorstand von der Austrittserklärung Kenntnis genommen hat.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
- den Beschlüssen des Vorstands oder des Gesamtvorstands zuwider handelt
- mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr, trotz Mahnung, im Verzug ist
- Zwistigkeiten unter den Mitgliedern verursacht
- beleidigende Äußerungen über Vereinsmitglieder macht

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch den Vorsitzenden dann zu bestätigen, wenn der Gesamtvorstand dem Ausschluss mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die in § 2 der Satzung genannten Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen, zu fördern, seine Interessen zu wahren, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vereins üben die Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Dies gilt auch für die Ausübung eines Amtes.

Kosten, die einem Mitglied in Ausübung einer übertragenen Aufgabe entstehen, sind auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes (Vorschlagsrecht) durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8a

Fördermitgliedschaft

Fördermitgliedschaften sind außerordentliche Mitgliedschaften. Fördermitglieder bestimmen ihren Jahresbeitrag selbst. Der Mindestbeitrag ist einzuhalten. Sie sind zur Hauptversammlung einzuladen, besitzen Teilnahmerecht aber kein Rede- und kein

Stimmrecht. Die verschiedenen Verwendungen der Beiträge sind als Fördermittel im Kassenbericht auszuweisen.

§ 9

Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten zufügt, wenn er eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung im Namen des Vereins ausübt (§ 31 BGB).

Bei der Überlassung von Vereinseinrichtungen an Dritte übernimmt der Verein keine Haftung. Vereinbarungen über die Überlassung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 12

Vermögen

Das Vermögen des Vereins und sein Inventar sind vom geschäftsführenden Vorstand zu dokumentieren.

§ 13

Finanzwesen

Zur Deckung der laufenden Kosten und sonstiger dem Vereinszwecke dienenden Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder.

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Überlässt der Verein seine Einrichtungen an Dritte, haben diese ein Entgelt zu entrichten, das der Vorstand bestimmt.

§ 14

Stimmrecht, Beschlusswesen

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Für juristische Personen nimmt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht wahr. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Übertragung mehrerer Stimmen auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung und die übrigen Organe entscheiden über die ihnen übertragenen Aufgaben mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in den einzelnen satzungsmäßigen Bestimmungen keine gegenteiligen Regelungen getroffen wurden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist bei einer Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei einer Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

Für die Auflösung des Vereins ist es erforderlich, dass bei der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel dieser Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, sofern bei der folgenden Einladung auf die vorherige Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Vorstand, erweiterter Vorstand oder Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Mitglieder dieser Organe anwesend ist.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung mitgeteilt wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe des Vereins sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten, und zwar jeweils einzeln, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

§ 16

Wahl, Wahlperiode, Wahlverfahren

Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und des Rechnungsprüfungsausschusses werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wählbar sind nur natürliche Personen.

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Die Mitglieder der Organe bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Organe oder bei der Wahl nicht besetzter Mandate ist der Gesamtvorstand berechtigt, andere Mitglieder des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden.

Für die zu wählenden Mitglieder der Arbeitsgruppen und des Rechnungsprüfungsausschusses ist die geheime Wahl nur dann durchzuführen, wenn bei der Mitgliederversammlung

- mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies nach geheimer Abstimmung fordert oder
- für einen Vorschlag mehrere Bewerber auftreten.

§ 17

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
- c) der Vorstand,
 - bestehend aus dem geschäftsführender Vorstand
 - Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - Kassierer und seinem Stellvertreter,
- d) die Arbeitsgruppen, festgelegt durch die Mitgliederversammlung
- e) Erweiterter Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und den innerhalb der Arbeitsgruppen gewählten Sprechern der Arbeitsgruppen bzw. deren Vertreter
- f) Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand und allen gewählten Mitgliedern der Arbeitsgruppen
- g) Rechnungsprüfungsausschuss

§ 18

Öffentlichkeit

Zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Arbeitsgruppen sind nur die in diese Gremien gewählten Mitglieder berechtigt. Die Teilnahme von Gästen in den genannten Gremien bedarf der vorherigen mehrheitlichen Genehmigung durch das jeweilige Gremium.

An Sitzungen der Arbeitsgruppen dürfen die Mitglieder des Vorstandes ebenfalls teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 19

Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitglieder haben den Antrag schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung erfolgt

- im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf für die in diesem Bereich wohnhaften Mitglieder
- schriftlich per Brief oder Email an die Mitglieder, welche außerhalb der Verbandsgemeinde Maxdorf ihren Wohnsitz haben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins obliegen folgende Aufgaben

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte einschließlich der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorstandes, der Mitglieder der Arbeitsgruppen und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Bildung von Arbeitsgruppen
- Satzungsänderungen
- Enthebung von Mitgliedern von einem Amt des Vorstandes oder der Arbeitsgruppen
- Auflösung des Vereins.

§ 21

Geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.

Der Vorsitzende hat zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und des Gesamtvorstandes die für die Entwicklung und Geschäftsführung des Vereins notwendigen Maßnahmen zu planen, vorzubereiten und den maßgebenden Organen des Vereins zur Entscheidung vorzulegen.

§ 22

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins. Ihm obliegt ferner die Fertigung der Protokolle über die Sitzungen, Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie über die Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat in der Mitgliederversammlung das Protokoll der letzten Versammlung vorzulegen.

§ 23

Kassierer

Der Kassierer leitet verantwortlich die Kasse des Vereins.

Für regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen des Vereins, die sich aus Verträgen oder sonstigen Regelungen ergeben, wird Kassenvollmacht erteilt. Hierunter fallen auch verabschiedete Konzepte zur Weiterentwicklung des Vereins gemäß der Satzung.

Zur Befriedigung sonstiger geldlicher Verpflichtungen bedarf es bei Beträgen von mehr als € 1.000,- der schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes, das mit der Bearbeitung des Vorganges beauftragt war.

Bei Verpflichtungen bis zu € 1.000,- ist die Beschaffung und ordnungsgemäße Verwendung durch das Mitglied des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes zu bescheinigen, das mit der Bearbeitung des Vorganges beauftragt war.

Forderungen des Vereins sind zeitgerecht einzuziehen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch aufzuzeichnen. Die Belege sind nach Geschäftsjahren aufzubewahren.

Der Kassierer regelt den Einsatz der Kassenkräfte bei Veranstaltungen.

Der Kassierer hat in der Mitgliederversammlung die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und das Endergebnis der geldlichen Vermögenswerte bekannt zu geben.

§ 24

Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen arbeiten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und regeln die Arbeitseinsätze.

§ 25

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und entscheidet über die ihm in der Satzung übertragenen Regelungen.

- § 4 Abs.5 Widerspruch eines abgelehnten Antrages auf Erwerb einer Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Abs.4 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- § 13 Abs.1 Höhe der Eintrittsgelder
- § 16 Abs.2 Übertragung von Aufgaben eines Organs an Mitglieder des Vereins
- § 17 Abs.5 Vorschlag zur Schaffung weiterer Arbeitsgruppen
- § 27 Abs.3 Enthebung eines Organ-Mitgliedes von seinem Amt.

Der erweiterte Vorstand hat darüber hinaus

- das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern wahrzunehmen § 8 der Satzung)
- von der Austrittserklärung eines Mitgliedes Kenntnis zu nehmen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

und entscheidet

- über die notwendigen Investitionen des Vereins mit der gleichzeitigen Übertragung der Aufgaben an die Arbeitsgruppen bis zu einer Höhe von 5.000 €.
- über Eingehung von Verpflichtungen, soweit der Vorsitzende oder die Leiter der Arbeitsgruppen hierzu nicht berechtigt sind
- sowie über alle übrigen Vorgänge, soweit sie in der Satzung nicht beschrieben sind.

§ 25 a

Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand wird in regelmäßigen Abständen, mindestens 2 Mal jährlich über die Vereinsarbeit, die in den Vorstandssitzungen und im erweiterten Vorstand erfolgen, informiert.
- Der Gesamtvorstand entscheidet über notwendige Investitionen des Vereins mit der gleichzeitigen Übertragung der Aufgaben an die Arbeitsgruppen bei Summen größer 5.000 €.

§ 26

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses prüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie haben das Recht zur Einsichtnahme des Kassenbuches, der Bankbelege, der Verträge, der sonstigen Belege und der Ermittlung des Kassenbestandes.

Die Prüfungen sind als ordentliche Prüfung zur Mitgliederversammlung und als außerordentliche Prüfung während des laufenden Geschäftsjahres durchzuführen.

Beanstandungen, die sich bei einer außerordentlichen Prüfung ergeben, sind sofort dem Vorsitzenden des Vereins mitzuteilen, der Abhilfe zu schaffen hat und – soweit erforderlich – die übrigen Organe des Vereins unterrichtet.

Das Ergebnis der ordentlichen Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 27

Rücktrittsrecht, Aufgabenentbindung

Die Mitglieder der Organe des Gesamtvorstandes und der Arbeitsgruppen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Mitglieder der Organe des Gesamtvorstandes und der Arbeitsgruppen können ihres Amtes enthoben werden, wenn sie

- durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereines schädigen
- den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln.

Die Entscheidung über die Enthebung von Mitgliedern von einem Amt der Organe trifft die Mitgliederversammlung. Bei sofort notwendig werdenden Maßnahmen entscheidet der Gesamtvorstand und bestellt einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 28

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Das nähere Verfahren ist in § 14 Abs. 6 der Satzung geregelt.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören.

§ 29

Sonstiges

Die Satzung, die keine Änderung des Zweckes beinhaltet, wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2015 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 03. April 2014.

Fußgönheim, den 21.03.2024



Andreas Sprinzl
1. Vorsitzender